

Gesetz geändert

ARBEITSMARKT Jobcenter Cham setzt Sanktionen aus.

CHAM/LANDKREIS. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu den Hartz IV-Sanktionen werden vom Chamer Jobcenter vorerst keine Sanktionen gegen Leistungsbezieher mehr verhängt.

Geschäftsführer Josef Beer hat nach seiner Rückkehr aus Karlsruhe, wo er am vergangenen Dienstag an der Urteilsverkündung teilgenommen hat, seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend angewiesen. Das gelte -obwohl das Urteil diese Altersgruppe nicht ausdrücklich betrifft- auch für unter 25-Jährige.

Das Verfassungsgericht hat am vergangenen Dienstag entschieden, dass nur noch die 30-Prozent-Sanktionen als vertretbarer Eingriff ins Existenzminimum bewertet werden können,

wobei die Jobcenter zukünftig prüfen und berücksichtigen müssen, ob wegen des Vorliegens eines Härtefalls auf die Sanktion verzichtet werden kann. Insoweit hat das Gericht den Jobcentermitarbeitern deutlich größere Ermessensspielräume und damit einhergehend zusätzliche Verantwortung zugestanden. Die im Sozialgesetzbuch II bisher verbindlich vorgeschriebenen Kürzungen um 60 oder sogar 100 Prozent gibt es ab sofort überhaupt nicht mehr.

Auch die starre gesetzliche Vorgabe, dass Sanktionen immer für drei Monate gelten, hat das Bundesverfassungsgericht als mit dem Grundgesetz unvereinbar verworfen. Zukünftig kann das Jobcenter die vollen Geldleistungen sofort wieder erbringen, sobald die Mitwirkungspflicht erfüllt wird oder Leistungsberechtigte sich ernsthaft und nachhaltig bereit erklären, ihren Pflichten nachzukommen.

„Jetzt gibt's auf jeden Fall Rechtssicherheit“, so Beer.